

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zur
„Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen“
– für die Statistischen Ämter (Stand: 13.05.2024) –**

Allgemeine Hinweise

1. Können Aktenzeichen als Kennnummern für die/den Minderjährige/-n genutzt werden?

Es gibt keine strenge Regelung zum Aufbau der Kennnummer. In der DSB sind dafür 20 Satzstellen vorgesehen, die beliebig mit numerischen oder alphanumerischen Werten belegt werden können. Sonderzeichen können bedenkenlos für die Kennnummern genutzt werden, d.h., es können auch die Aktenzeichen als Kennnummern verwendet werden. In jedem Fall ist aber darauf zu achten, dass innerhalb eines Jugendamtes alle Fälle eindeutig über die Kennnummer identifiziert werden können. Jede einzelne Kennnummer ist also pro Berichtsjahr nur einmalig zu vergeben.

2. Wie ist mit unbegleiteten eingereisten Minderjährigen zu verfahren, bei denen sich im Zuge der Inobhutnahme herausstellt, dass sie volljährig sind?

Es sind alle beendeten Inobhutnahmen zu melden, auch jene, die z.B. bei einer Altersfeststellung wegen Volljährigkeit bereits nach kurzer Zeit wieder beendet wurden. Die „Dauer der Maßnahme“ kann dabei auch nur einen Tag betragen. Auch eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGBVIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit ...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist dabei nicht vorgesehen.

3. Familiennachzug: Wie wird mit Kindern verfahren, die sich bereits in einer vorläufigen Inobhutnahme befinden und deren Erziehungs-, Personenberechtigte nach ihnen einreisen?

Sofern sich kein personensorgeberechtigter Elternteil bereits in Deutschland befindet, haben Eltern von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland einen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug, d.h. ohne weitere Voraussetzungen wie vor allem die Sicherung des Lebensunterhalts. Wichtig: Der Anspruch der Eltern erlischt am 18. Geburtstag des Kindes unwiderruflich.

4. Wie ist mit Kindern/Jugendlichen zu verfahren, die aus einer vorläufigen Inobhutnahme ausgerissen sind?

Reißt ein/e unbegleitet eingereiste/-r Minderjährige/-r (UMA) aus einer vorläufigen Inobhutnahme aus und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der Fall ist nicht mehr zu melden.

Reißt ein/e UMA aus einer (regulären) Inobhutnahme/einer Anschlussmaßnahme aus und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist der Fall nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt bestehen. Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Ein Ausreißen sollte daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

D: Ende der Maßnahme

NEU!

D9: Welches Maßnahmenende ist zu signieren, wenn ein junger Mensch während der Schutzmaßnahme volljährig geworden ist und das Jugendamt eine Entscheidung zum anschließenden Aufenthaltsort bzw. Anschlusshilfen getroffen hat (z. B. Einleitung einer Anschlusshilfe nach § 41 SGB VIII)?

Prinzipiell werden Inobhutnahmen nach § 42 Absatz 1 SGB VIII nur für Kinder und Jugendliche durchgeführt (und nicht für junge Volljährige). Aus rechtlicher Sicht wird die Inobhutnahme also durch das Erreichen der Volljährigkeit beendet. Auch zur Statistik sind nach § 99 Absatz 2 nur vorläufige Maßnahmen zum Schutz von „Kindern und Jugendlichen“ zu melden. Dennoch sollte das Maßnahmenende auch in den Fällen vollständig in der Statistik erfasst werden, in denen die Inobhutnahme durch die Volljährigkeit beendet wurde:

Wenn die/der Minderjährige die Volljährigkeit im Zuge der Maßnahme erreicht hat und das Jugendamt eine Entscheidung zum anschließenden Aufenthalt bzw. anschließenden Hilfen getroffen hat, sollte bei D9 die erste Antwortmöglichkeit „einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zum anschließenden Aufenthalt und/oder weiteren Hilfen“ ausgewählt werden. Die konkreten Angaben zum anschließenden Aufenthaltsort und/oder weiteren Anschlusshilfen sind – wie bei den Minderjährigen – unter D10 und D11 anzugeben, unabhängig davon, ob es sich um Hilfen nach § 41 handelt. Das gilt auch in Fällen nach unbegleiteter Einreise, wenn die Betroffenen im Verlauf der Maßnahme volljährig geworden sind und eine Anschlusshilfe erhalten (zu Fällen, in denen eine Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise durch eine Altersfeststellung beendet wurde, siehe Frage 2).

Beispiel 1: *Ein Jugendlicher wurde nach unbegleiteter Einreise regulär in Obhut genommen und erreicht im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr. Für den jungen Menschen wurde eine Heimerziehung (neu) und einer Erziehungsberatung (neu) gewährt. Bitte wählen Sie unter D10.3 „in einem (anderen) Heim...“, unter D11.1 „Trifft nicht zu“ und unter D11.2 „Erziehungsberatung“ aus.*

Beispiel 2: *Eine Jugendliche reißt aufgrund von Integrationsproblemen kurz vor ihrem 18. Geburtstag aus einem Heim aus. Im Zuge der Inobhutnahme wird sie 18 Jahre alt, möchte aber, nach entsprechenden Gesprächen in das Heim zurückzukehren. Zusätzlich wird eine vorübergehende stationäre Hilfe in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (neu) vereinbart. Bitte wählen Sie unter D10.2 „in einem Heim...“, unter D11.1 „Trifft nicht zu“ und unter D11.2 „Vorübergehende stationäre Hilfe“ aus.*

D11: Wo können anschließende Fremdunterbringungen nach § 19, § 33 oder § 34 SGB VIII angegeben werden?

Auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII) sind bereits bei der Frage zum anschließenden Aufenthalt (D10) anzugeben. Durch die Frage D11 werden anschließenden ambulanten/teilstationären und vorübergehenden stationären Hilfen erfasst.